

Bürgerbeteiligung und – mitbestimmung

(1) Ohne gute Dialoge und faire Abstimmungsrechte geht es nicht

Ein zentrales Anliegen von Freiburg Lebenswert ist die Ausweitung und Verbesserung der Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern an der Gestaltung und den politischen Entscheidungen in ihrer Stadt. Eine solche Weiterentwicklung demokratischer Strukturen auf dem Gebiet der Kommunalpolitik ist notwendig. Alle paar Jahre ein Kreuz bei Wahlen zu machen, reicht heute nicht mehr. Vertreter in Parlamente zu wählen ist das Eine; die Menschen wollen aber auch bei Sachfragen eine Stimme haben. Dieses Anliegen ist als Grundprinzip unserer Demokratie vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden.¹ Demnach sind faire Spielregeln zu fordern, nach denen Bürger/innen die öffentliche Gewalt nicht nur personell, sondern auch sachlich mitbestimmen können. Wir müssen uns immer wieder daran erinnern: Wir sind das Volk und der Souverän. Über uns gibt es keine Obrigkeit.

Bürgerbeteiligung² ist als Aushängeschild allgegenwärtig - in der Politik wie auch in der Ausbildung von jungen Verwaltungsbeamten. Runde Tische vermehren sich inflationär und Dialoge werden überall angeblich „auf Augenhöhe“ geführt. Hat Bürgerbeteiligung sich also durchgesetzt? Wir finden: In der Praxis ist nicht alles Bürgerbeteiligung, was sich so nennt. Es ist oft so wie bei Pfirsichen vom Discounter. Sie sehen aus wie Pfirsiche, schmecken aber wie fade Gurken. Das Ganze ist bisweilen eine Mogelpackung. Daher muss jede Bürgerbeteiligung auf den Prüfstand.

Wie sind heute Bürgerbeteiligung und Bürgermitbestimmung verwirklicht?

Bei der Bürgerbeteiligung geht es ja wesentlich darum, dass sich die Hauptakteure der Kommunalpolitik - also Verwaltung, Gemeinderat, Bürgerschaft, Akteure der Wirtschaft und anderer Bereiche des kommunalen Lebens - in Gesprächen über anstehende Projekte verständigen. Der sogenannte runde Tisch ist ein bekanntes Beispiel für ein solches Verfahren. Am Ende der dort stattfindenden Dialogprozesse gibt es zwar Protokolle, aber an der Entscheidung über das Projekt sind die Dialogpartner nicht mehr beteiligt. Die trifft nämlich der Gemeinderat allein. Bei einem Bürgerentscheid hingegen, dem Instrument der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene, wird das Projekt von der gesamten Wahlbevölkerung und nicht nur vom Gemeinderat rechtsverbindlich entschieden.

¹ So hat das Bundesverfassungsgericht in seinem sog. Lissabon-Urteil vom 30.06.2009 in Art. 211 festgelegt: „Das Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, ist der elementare Bestandteil des Demokratieprinzips. Der Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt ist in der **Würde des Menschen** (Art. 1 Abs. 1 GG) verankert. Er gehört zu den durch Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG als unveränderbar festgelegten Grundsätzen des deutschen Verfassungsrechts.“ Und der berühmte Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes lautet: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

² Wenn wir hier von Bürgerbeteiligung sprechen, dann meinen wir die politische Teilhabe der Bürger an der Gestaltung des Gemeinwesens. Wir sprechen hier nicht über das –auch von uns geschätzte- ehrenamtliche bürgerschaftliche Engagement im sozialen Bereich, welches oft auch unter dem begrifflichen Dach der Bürgerbeteiligung geführt wird.

Wir stellen fest: Bürgerbeteiligung und Abstimmungsrechte der Bevölkerung gehören zusammen. Nur wenn im Prozess der Bürgerbeteiligung ein offener Dialog über ein Sachthema mit unverbindlichem Ergebnis dennoch das Recht Aller mit einschließt, darüber am Ende rechtsverbindlich zu beschließen, ist Bürgerbeteiligung mehr als ein Etikett. Nur wenn Verwaltung, Gemeinderat und Projektentwickler wissen, dass bei einer unbefriedigend ablaufenden Bürgerbeteiligung das Risiko besteht, dass die Bevölkerung ein Projekt via Bürgerentscheid kippen kann, werden diese Akteure sich anstrengen und kompromissbereit sein. Das heißt nun aber nicht, dass auf jede Bürgerbeteiligung ein Bürgerentscheid folgen müsste.

Wir stellen fest: Je höher die Qualität der Bürgerbeteiligung desto weniger wahrscheinlich ist ein Bürgerentscheid. Bürgerbeteiligung braucht frühzeitige Information, Transparenz und Ergebnisoffenheit. Je besser sie praktiziert wird, desto eher wird sich der Gemeinderat bei seiner Entscheidung an ihre Ergebnisse halten. Auch die Bürger/innen werden dann von ihrem Recht zu einem Bürgerentscheid kaum Gebrauch machen wollen. Das Projekt kann realisiert werden ohne größere Widerstände oder Unfrieden in der Bevölkerung. Diese Rechtssicherheit und Verlässlichkeit freut besonders die Vorhabenträger eines Projekts. Auch für die Bürgerschaft ergibt sich daraus eine größere Identifikation mit ihrem Gemeinwesen.

Zwei Unterschiede zwischen Bürgerbeteiligung und Mitbestimmung sind dabei zu beachten. Zum einen: Wer hat die Gestaltungsmacht? Bei der Bürgerbeteiligung ist es so, dass die Organisation weitgehend von der einzelnen Kommune selbst entschieden werden kann. Demgegenüber sind die Verfahren und Spielregeln des Mitentscheidens - das sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheid - in Regelwerken wie der Gemeindeordnung definiert. Diese werden von den Landesregierungen und Länderparlamenten ausgestaltet. Eine Gemeinde kann an ihnen nicht direkt etwas verändern. Zum anderen: Wie hoch ist die Legitimationskraft der Ergebnisse? Bei direktdemokratischen Abstimmungen zu Sachfragen, wie auch bei jeder allgemeinen Wahl von Volksvertretern, können alle Berechtigten teilnehmen. Daher hat das Abstimmungsergebnis grundsätzlich eine hohe demokratische Legitimationskraft.³ Demgegenüber werden die Teilnehmer von Bürgerbeteiligungen ausgewählt nach Kriterien wie z.B. Zufall, weshalb diese Verfahren grundsätzlich eine geringere Legitimationskraft aufweisen.

(2) Situation in Freiburg

Die Entstehung von FL aus dem Forum zahlreicher Bürgerinitiativen heraus hat gezeigt, dass es um das politische Klima in Freiburg derzeit nicht zum Besten steht. Viele Freiburger fühlen sich bei manchen Projekten von Stadtverwaltung und Gemeinderat übergangen. Sie sind von Gemeinderäten enttäuscht, wenn sie mit ihren Anliegen zu wenig Gehör finden. Manche Akteure misstrauen der Verwaltung oder haben sogar das Gefühl, sich vor „Verwaltungswillkür“ schützen zu müssen. Für viele Bürgerinnen und Bürger ist ihr Verhältnis zur Verwaltung gar zerrüttet. Auch Gemeinderäte beklagen mangelnde Transparenz bei der Zusammenarbeit mit der Verwaltung. Aber auch auf Seiten der Verwaltung ist die Klage zu hören, dass gar nichts mehr geplant und gebaut werden könne ohne Bürgerproteste, nicht einmal ein Radweg.

³ Diese ist allerdings bei einer geringen Wahl- bzw. Abstimmungsbeteiligung nur eingeschränkt zutreffend. Es zeigt sich bei beiden Verfahren, dass manche gesellschaftlichen Gruppierungen nicht nur bei Wahlen sondern auch bei Abstimmungen unterrepräsentiert sind und sich auch kaum von deren Ergebnissen vertreten fühlen. Wenn Kritiker aber dafür die Verfahren selbst verantwortlich machen, halten wir das nicht für stichhaltig.

Freiburg Lebenswert strebt eine neue Kultur des Dialogs und der Bürgermitwirkung an. Wir brauchen gelingende Gespräche zwischen Bürgerschaft, Gemeinderat und Verwaltung und wir brauchen vor allem einen offenen Informationsaustausch.

Wie wird in Freiburg Partizipation gelebt? Wie viele andere Verwaltungen, nimmt auch die Verwaltung der Stadt Freiburg für sich in Anspruch, Bürgerbeteiligung in vorbildlicher Weise bereits zu praktizieren. Aus Gesprächen mit der Stadtverwaltung wissen wir, dass man hier mit dem Stand der Bürgerbeteiligung sehr zufrieden ist. Die Stadt sieht eine vielfältige Praxis der Bürgerbeteiligung, wobei die Arbeit der Bürgervereine und deren Mitsprache bei anstehenden Projekten mit einbezogen wird. Insbesondere die Förderung des ehrenamtlichen Engagements, z.B. in Selbsthilfegruppen zu verschiedenen Themen, sieht die Stadt als Pluspunkt. Auch Gremien wie der Fahrgastbeirat bei der VAG oder der Mieterbeirat bei der FSB werden zur Bürgerbeteiligung gerechnet. Dann wird der Beteiligungshaushalt genannt oder auch die Stadtteilbüros und deren Mitarbeiter. Die in den diversen Stadtteilen gemeinsam erarbeiteten Leitlinien zur Stadtteilentwicklung führten sogar zur Verleihung von Leuchtturmpreisen für Freiburg im Jahr 2013. Wir wollen diese Erfolge gar nicht schmälern und wir unterstützen auch jeden, der an der Entwicklung solcher Veranstaltungen arbeitet. Wegen dieser Erfolge aber sieht die Verwaltung den einzigen Handlungsbedarf bei der Außenwirkung der Bürgerbeteiligung, also z.B. bei einer verbesserten Darstellung auf der Internetseite, nicht aber bei der Verbesserung von Qualität und Quantität der Bürgerbeteiligung.

Freiburg Lebenswert widerspricht dieser Selbstgewissheit der Stadt. Denn nichts kann darüber hinwegtäuschen, dass bei der politischen Bürgerbeteiligung, also bei der aktiven Teilhabe der Bürgerschaft an der Gestaltung der Gesamt-Stadtentwicklung, so auch beim Thema Bauen, das uns besonders am Herzen liegt, die Verwaltung in Freiburg sogar nur knapp das gesetzlich vorgeschriebene Maß an Bürgerbeteiligung erreicht. Der Gesetzgeber verlangt nämlich, dass Stellungnahmen und Anregungen der Bürgerschaft berücksichtigt werden. In Freiburg ist jedoch zu beobachten, dass die Verwaltung wenig Bereitschaft zeigt, ihre Planungen zu verändern oder in Frage zu stellen. Stattdessen beschränkt sich die Stadt hier auf eine rein formelle Bürgerbeteiligung.

Bei vielen Bauvorhaben geht die Stadt sogar noch einen Schritt weiter: Sie bedient sich des §13a BauGB, bei dem sogar ganz auf Bürgerbeteiligung verzichtet werden kann. Dabei geht es um Folgendes:

Im Jahre 2007 hat der Bundesgesetzgeber bei einer Novellierung des Baugesetzbuchs einen § 13a eingeführt, der allgemein als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ bezeichnet wird. Mit diesem §13a sollten zwei Ziele erreicht werden: Einmal sollte der Wohnungsbau stimuliert werden durch ein abgekürztes und beschleunigtes Verfahren und zum anderen sollte durch Innenverdichtung der Flächenverbrauch in Außenbereichen verringert werden. Beim § 13a darf entgegen dem regulären Verfahren sowohl auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, als auch auf eine förmliche Prüfung der Umweltauswirkungen verzichtet werden. Außerdem müssen keine Ausgleichsflächen nachgewiesen werden. Nicht zuletzt deswegen hat der § 13a BauGB kontroverse Diskussionen zwischen Kommunen, Umweltverwaltungen und Umweltverbänden ausgelöst.

Wie sieht nun seither die Praxis des § 13a in Baden-Württemberg und insbesondere in Freiburg aus? Dazu gibt es eine vom baden-württembergischen Umweltministerium

geförderte Projektstudie „Nachhaltige Innenentwicklung durch beschleunigte Planung? (...)“⁴ Sie untersuchte, inwieweit das neue Instrument tatsächlich die Innenentwicklung stärkt und ob es zulasten stadttökologischer Entwicklungsziele im Innenbereich der Städte und Gemeinden führt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der § 13a BauGB breite Anwendung findet: 38 Prozent aller Bebauungspläne in Baden-Württemberg werden inzwischen danach durchgeführt, in Ballungsgebieten sogar knapp jeder zweite. Hat der § 13a die Anzahl der Verfahren erhöht, den Wohnungsbau also stimuliert? Das ist nicht der Fall. Es wurden keine Beispiele gefunden, die das Beschleunigungsverfahren hinsichtlich seines eigentlichen Zweckes rechtfertigen würden. Vielmehr dient das Verfahren vor allem als willkommene Beschleunigungsmöglichkeit für ohnehin vorgesehene Projekte.

Es bestehen zudem Hinweise darauf, dass sich der weitgehende Verzicht auf die Umweltprüfung negativ auf die Umweltbelange auswirkt. Denn bei einer nennenswerten Anzahl von Fällen blieb eine aktenkundige „hohe Schutzwürdigkeit“ der überplanten Flächen vollständig unberücksichtigt.⁵ Insgesamt zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass die Verwaltungen und Gemeinderatsgremien den § 13a BauGB anwenden wo immer es geht.

Die Zahlen, die wir in Freiburg vorfinden, bestätigen die Ergebnisse der landesweiten Untersuchung. In den Jahren 2011 bis 2013 wurden hier insgesamt 131 Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Davon waren nur 68 Normalverfahren. Bei 48 Fällen wurde das beschleunigte Verfahren nach § 13a angewandt. Dies entspricht ca. 37%, womit sich Freiburg als „Green-City“ leider überhaupt nicht von anderen Städten unterscheidet.

Wir wollen es nicht hinnehmen, dass quasi jedes zweite Bebauungsplanverfahren ein beschleunigtes Verfahren ist, bei dem die Bürgerbeteiligung wegfällt. Wir kritisieren auch, dass durch den Verzicht auf Umweltprüfungen Gefährdungen der Umwelt vorgegeben sind. Zudem wird das Verwaltungshandeln für die Bürgerschaft intransparent und kaum kontrollierbar. Die Anwendung des § 13a ist schließlich keine Pflicht für die Verwaltung und sollte stark eingeschränkt werden. Das wäre ein Beitrag für mehr Teilhabe und Zufriedenheit in der Stadt.

(3) Das Beispiel Heidelberg

Gehen wir außerhalb von Freiburg auf die Suche nach positiven Beispielen in der Praxis der Bürgerbeteiligung. Die aktuelle Übersicht des Netzwerks Bürgerbeteiligung⁶ verzeichnet insgesamt 21 Städte, die sich verbindliche Spielregeln oder zumindest Leitlinien zum Thema Bürgerbeteiligung gegeben haben. Freiburg ist nicht dabei. Heidelberg ist dabei. Die Heidelberger „Leitlinien Bürgerbeteiligung“ und die dortige „Vorhabenliste“ sind in der öffentlichen Debatte zu einem festen Bezugspunkt geworden. Heidelberg nimmt die schon bestehenden Möglichkeiten des § 20 der

⁴ „Nachhaltige Innenentwicklung durch beschleunigte Planung? Eine Analyse der Anwendung von § 13a BauGB in baden-württembergischen Kommunen“. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/98405/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=203&OBJECT=98405&MODE=METADATA>

⁵ a.a.O S. 52

⁶ <http://www.netzwerk-buergerbeteiligung.de/themen-diskurse/netzwerk-aktiv/kommunale-leitlinien-buergerbeteiligung/> Von Bonn bis Wolfsburg sind hier die Kommunen vertreten samt ihrer Leitlinien, Spielregeln oder Satzungen. Da gibt es auch Gemeinden, bei denen die Bürgerbeteiligung ein eigenes Referat der Kommunalverwaltung bildet, wie z.B. in Filderstadt. http://www.netzwerk-buergerbeteiligung.de/fileadmin/Inhalte/PDF-Dokumente/Leitlinien_neu/filderstadt_handlungsempfehlung.pdf

baden-württembergischen Gemeindeordnung ernst.⁷ Die Bürgerinnen und Bürger von Heidelberg werden dazu ermuntert sich einzubringen. Ihnen wird allgemeinverständliches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt. Das ist immer die unverzichtbare Grundlage jeder Partizipation. Freiburg Lebenswert orientiert sich an diesem Heidelberger Modell und verweist damit auf praktikable und erprobte Wege der Bürgerbeteiligung. Das Heidelberger Modell wurde offiziell im Juli 2012 mit einer Satzung⁸ eingeführt. Es wurde durch die jahrzehntelange Arbeit des Vereins „Bürger für Heidelberg“ vorbereitet.⁹

Das Heidelberger Modell zeichnet sich nun im Wesentlichen durch drei Stufen aus.

(a): Die frühzeitige Information. Verwaltung und Gemeinderat erstellen und pflegen eine „Vorhabenliste“, auf der angedachte Projekte vollständig, frühzeitig und allgemeinverständlich beschrieben werden, bevor irgendein Gremienbeschluss gefällt ist. Das ist der Kern des Modells. Dazu gehört auch eine Koordinierungsstelle mit einem hauptamtlichen Ansprechpartner für Bürgerbeteiligung.¹⁰

(b): Einleitung der Bürgerbeteiligung. Es gibt sowohl den Vorgang „Top-down“, also einen „von oben“ bestimmten wie auch einen „Bottom-Up“ – Vorgang, der von der Bevölkerung angestoßen werden kann.¹¹

Es kann also die Verwaltung eine Bürgerbeteiligung einleiten, ebenso der Gemeinderat und der OB, sowie bestimmte Vereine. Das Entscheidende ist nun aber, dass auch die Bevölkerung zu fairen Bedingungen eine Bürgerbeteiligung verlangen kann.¹²

(c): Durchführung. Der OB bzw. die Verwaltung erarbeiten ein satzungsgemäßes Beteiligungskonzept, das in sieben Schritten den Ablauf des Prozesses genau beschreibt.¹³ Ergänzend kann auch der Gemeinderat einen Koordinationsbeirat bilden.¹⁴

⁷ <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/;jsessionid=69BA4892DF61F69114D7B0577AA9B567.ipa4?quelle=jlink&query=GemO+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true#ilr-GemOBWpP20>

⁸ http://www.heidelberg.de/hd_Lde/HD/Rathaus/Buergerbeteiligung1.html

⁹ „...über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats“

¹⁰ Eine gute Information gibt der Jubiläumsband „40 Jahre Bürger für Heidelberg“, Kurpfälzischer Verlag Heidelberg 2012, ISBN 978-3-924566-49-4

¹¹ http://ww2.heidelberg.de/vorhabenliste/HD_Vorhabenliste/daten/Vorhabenliste.pdf Aktuell hat dieses Amt Frank Zimmermann inne: http://www.heidelberg.de/hd_Lde/HD/Rathaus/Buergerbeteiligung1.html

¹² http://www.heidelberg.de/site/Heidelberg_ROOT/get/documents/heidelberg/Objektdatenbank/12/PDF/12_pdf_Buergerbeteiligung_Leitlinien_Komplettfassung.pdf

¹³ Das ist geregelt in § 4 der Satzung. Wenn zu einem gesamtstädtischen Vorhaben 1.000 Unterschriften gesammelt werden und zu einem stadtteilbezogenen Vorgang 1% der Einwohner des Stadtteils über 16 Jahre, dann muß Bürgerbeteiligung stattfinden.

¹⁴ Das Beteiligungskonzept umfasst sieben Bausteine: **(1) Beschreibung des Arbeitsauftrags, (2) Prozessplanung, (3) Die Wahl der Methoden** (Übersicht auf S.34 der Leitlinien. Eine exzellente und ausführliche Übersicht über Methoden der Bürgerbeteiligung samt dazugehöriger Fallbeispiele aus der Praxis liefert uns die schon erwähnte Internetseite der Stiftung Mitarbeit:

<http://www.buergergesellschaft.de/politische-teilhabe/modelle-und-methoden-der-buergerbeteiligung/modelle-und-methoden-von-a-bis-z/106120>), **(4) Auswahl der Beteiligten, (5) Rückkoppelungsverfahren, (6) Evaluationskriterien, (7) Zeitplan und Kostenschätzung**

¹⁴ Ein solcher Koordinationsbeirat wird gebildet aus 40% angehörigern der Verwaltung, 40% Bürger/innen und 20% „Neutralen“. Für den Fall, dass die Bürgerbeteiligung durch Unterschriftensammlung zustande kam, ist es die Initiative, die bestimmt, welche Bürger/innen teilnehmen.

(4) Fassen wir zusammen:

Wir sind der Überzeugung, dass die Praxis der kommunalen Demokratie in Freiburg verbessert werden muss. Die aktive Teilhabe der Freiburger Bürgerinnen und Bürger an der Stadtentwicklung ist unser zentrales Anliegen. Die folgenden fünf Maßnahmen tragen entscheidend dazu bei und sind deshalb unverzichtbar.

- 1.) Die Bürgerbeteiligung muss aus einer unverbindlichen Beliebigkeit herausgeholt werden. Es muss eine verbindliche Beteiligungssatzung geschaffen werden, mit der den Freiburger Bürgerinnen und Bürgern Beteiligungsrechte verliehen werden. In einer solchen Satzung werden die Verfahrensabläufe klar für alle Beteiligten festgelegt.
- 2.) Unverzichtbare Grundbedingung für eine gelingende Bürgerbeteiligung ist die frühzeitige, detaillierte und vollständige Information. Es muß eine für die Öffentlichkeit jederzeit einsehbare Vorhabenliste geben, die Projekte bzw. Projektideen aufführt, bevor in Gremien irgendwelche Entscheidungen gefällt sind.
- 3.) Während eines Bürgerbeteiligungsverfahrens muß Transparenz auf allen Ebenen und in allen Teilbereichen herrschen sowie Rückkoppelungsmöglichkeiten, um Vereinbarungen abzusichern.
- 4.) Grundsätzlich müssen auch die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung für eine direkte Entscheidung durch die Wahlbevölkerung offen sein. Die Hürden, die den Erfolg von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden behindern, müssen gesenkt werden¹⁵.
- 5.) Im Bereich Bauen und Wohnen ist das beteiligungsfeindliche Verfahren nach § 13a BauGb als absolute Ausnahme anzusehen.

Erinnern wir uns daran, dass wir bei unserer Forderung nach aktiver Teilhabe von prominenter Seite, nämlich unseren höchsten Richtern in Karlsruhe, unterstützt werden: Das Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, ist der elementare Bestandteil des Demokratieprinzips. Der Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt ist in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) verankert.¹⁶

¹⁵ Freiburg Lebenswert setzt sich für eine sachgerechte Reform der Gemeindeordnung in diesem Bereich ein. Es obliegt jedoch dem Landtag als zuständigem Gesetzgeber dies umzusetzen. Ein Gemeinderat kann dies nur unterstützen.

¹⁶ Das ist der Wortlaut der Teilhabe-Maxime im Kapitel C Abschnitt I. Absatz 1b) des sog. Lissabon-Urteils vom 30.06.2009 <http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/es20090630_2bve000208.html>